



Satzung über das städtische Schwimmbad - Schwimmbadsatzung (SchwS) -

vom 27.02.2025

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Puchheim folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Einrichtung
§ 2	Nutzung im Schulgebrauch
§ 3	Nutzung als öffentliche Einrichtung
§ 4	Sonstige Nutzung
§ 5	Belegung, Huas- und Badeordnung
§ 6	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Stadt Puchheim betreibt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Haushaltssatzung und der zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen ein Schwimmbad. Auf die Aufrechterhaltung des Betriebs besteht kein Anspruch.
- (2) Das Schwimmbad dient dem Erlernen und Üben des Schwimmens und Rettens, dem Schwimmsport, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesunderhaltung und Rehabilitation sowie der Freizeitgestaltung und Erholung. Es kann für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Nutzung im Schulgebrauch

- (1) Die Stadt Puchheim stellt den Schulen, für die sie Trägerin des Schulaufwandes ist, das

Schwimmbad in erforderlichem Umfang für Unterrichtszwecke zur Verfügung. Über den Umfang ist im Sinne gemeinsamer Verantwortung für das Schulwesen (Art. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) möglichst Einvernehmen herzustellen, die Letztentscheidung trifft die Stadt Puchheim.

- (2) Soweit das Schwimmbad für schulische Zwecke überlassen ist, steht die Benutzung, vor allem die Badeaufsicht, in Verantwortung der Schule. Die Schule stellt sicher, dass die Haus- und Badeordnung sowie die sonstigen allgemeinen Regeln für die Badbenutzung unter Berücksichtigung der schulischen Bedürfnisse beachtet werden. Sie übt neben dem städtischen Personal das Hausrecht gegenüber Dritten aus. Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebs betreffen, hat das Schulpersonal Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen für die Überlassung von Schulgebäuden und Sachausstattung.
- (3) Die Stadt Puchheim kann andere als die in Abs. 1 genannten Schulen zur Benutzung zulassen. Hierfür sind entgeltliche Nutzungsvereinbarungen auf Grundlage privaten Rechts zu schließen.

§ 3

Nutzung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Puchheim stellt das Schwimmbad den Einwohnerinnen und Einwohnern als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 Bayerische Gemeindeordnung zur nichtgewerblichen Benutzung zur Verfügung. Sie kann Dritte zulassen. Der Widmungszweck ergibt sich aus § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Zulassung zur Nutzung kann ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer verwehrt oder entzogen werden, insbesondere wenn



§ 5

Belegung, Haus- und Badeordnung

1. die Benutzung außerhalb des Zwecks der Einrichtung erfolgt oder zu befürchten ist oder
2. Benutzer und Benutzerinnen schwerwiegend oder beharrlich gegen die Haus- und Badeordnung sowie ergänzende allgemeine Regeln für die Badbenutzung oder gegen Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals verstoßen, andere belästigen oder bedrohen, sich oder andere gefährden, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen oder sich sonst in einer Weise verhalten, die den Betrieb der Einrichtung nicht nur unwesentlich stört; dies gilt auch, wenn solche Verhaltensweisen zu befürchten sind.
- (3) Die Stadt Puchheim legt die Betriebs- und Schließzeiten fest und gibt sie öffentlich bekannt. Sie kann die Zulassung zur Nutzung zeitweise auf bestimmte Personengruppen beschränken oder von der Teilnahme an bestimmten Angebotsformen abhängig machen oder Becken und Bahnen für den allgemeinen Badebetrieb sperren oder nur für besondere Nutzungen zulassen. Das städtische Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt auf der Grundlage privaten Rechts. Mit dem Erwerb der Eintrittsmarke wird die Haus- und Badeordnung als vertragliche Benutzungsregelung anerkannt. Für die Nutzung werden Entgelte erhoben.

§ 4

Sonstige Nutzung

- (1) Das Schwimmbad kann im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 2 durch privatrechtliche Vereinbarung Dritten zur Nutzung überlassen werden, z. B. den örtlichen Sportvereinen, örtlichen frühkindlichen Bildungseinrichtungen, der örtlichen Volkshochschule, Leistungsanbietern auf dem Gebiet der Gesundheit und Rehabilitation, Selbsthilfegruppen, den örtlichen Feuerwehren, Hilfsdiensten und Rettungsorganisationen sowie Schwimmschulen einschließlich Anbietern für Babyschwimmen.
- (2) Die Stadt Puchheim kann das Schwimmbad auch für andere als die in § 1 beschriebenen Zwecke und in anderen als den in §§ 2 und 3 beschriebenen Fällen nutzen und Dritten die Nutzung einräumen. Sie kann durch ihre Beschäftigten oder beauftragte Dritte Veranstaltungen und Kurse anbieten und durchführen.

- (1) Die Badnutzungszeiten werden von der Stadt Puchheim auf die verschiedenen Nutzungsarten verteilt. Parallelnutzungen sind möglich. Schulische Nutzung hat in der Regel Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Nutzungsüberlassung an Dritte ist nach sachlichen Kriterien zu entscheiden. Es ist ein Belegungsplan zu führen. Ein Anspruch auf Zuteilung von Nutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Die Stadt Puchheim stellt allgemeine Regeln für den Aufenthalt und das Verhalten im Städtischen Schwimmbad auf (Haus- und Badeordnung). Die Haus- und Badeordnung ist im Rahmen der Eigentümerbefugnisse für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Bei Nutzung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung wird sie mit Erwerb der Eintrittsmarke Bestandteil des Nutzungsvertrages. Ihre Anwendung ist unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten grundsätzlich auch bei anderen Nutzungsarten zu vereinbaren. Die Haus- und Badeordnung ist deutlich sichtbar im Eingangs-/Kassenbereich auszuhängen.
- (3) Das städtische Aufsichtspersonal ist befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Haus- und Badeordnung sowie zur Sicherstellung eines störungsfreien Badebetriebs zu treffen. Es ist befugt, Personen des Bades zu verweisen. Das städtische Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im gesamten Schwimmbad einschließlich Liegewiese, im angrenzenden Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück aus.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Lehrschwimmhalle mit Liegewiese der Gemeinde Puchheim (Schwimmhallenbenutzungssatzung) vom 24.07.1975 sowie die Schwimmhallegebührensatzung vom 20.10.2000 jeweils einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird



nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Satzungsbeschluss	25.02.2025
Inkrafttreten Ursprungsfassung	01.04.2025
Satzungsänderungen	Keine
Aktueller Stand	27.02.2025